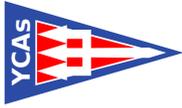


STATUTEN DES YACHT CLUB ASCONA

Gründung: 7. Mai 1954

Statuten vom 01.03.2023



Art. 1 BEZEICHNUNG

Der Yacht Club Ascona, nachfolgend YCAs oder Club genannt, ist ein konfessionell und politischer neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Ascona. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

Art. 2 WECK UND MITGLIEDSCHAFTEN

Art. 2.1. Zweck des YCAs

- Die Förderung des Segelsportes und die Erhaltung des ökologischen Umfelds;
- Die Wahrung der Clubinteressen gegenüber Behörden und anderen Wassersportvereinigungen;
- Die Förderung der Werte des Sports, Organisation von Regatten (gesellschaftliche, lokale, nationale und internationale);
- Die Förderung des Segelsports bei Jungen mittels Organisation von Kursen und dazugehörigen Aktivitäten;
- Belebung des gesellschaftlichen Lebens des YCAs.

Art. 2.2 Mitgliedschaften

Der YCAs ist Mitglied der FTV (Federazione ticinese della vela) sowie des Schweizerischen Fachverband für den Segelsport (Swiss Sailing).

Art. 3 MITGLIEDER

Der Club besteht aus:

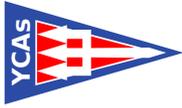
1. Ehrenmitglieder
2. Aktivmitglieder
3. Junioren
4. Familienmitglieder
5. Passivmitglieder
6. Gönner
7. Gäste

Art. 3.1 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche sich durch besonders verdienstvolle Beiträge am YCAs oder dem Segelsport im Allgemeinen auszeichnen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes und durch die Generalversammlung mit mindestens 4/5 der anwesenden Stimmen ernannt. Sie müssen nicht bereits Mitglied des Clubs sein und sind der Mitgliederbeiträge enthoben. Die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und können für Clubämter gewählt werden.

Art. 3.2 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder sind physische Personen zugelassen, welche den Segelsport praktizieren. Die aktiven Mitglieder haben freien Zugang zum Sitz des YCAs (Park, Clubhaus) und können von den Anlagen und den Services des Clubs profitieren (Kran, Bootslager, etc.). Die Aktivmitglieder haben Stimmrecht und können für Clubämter gewählt werden.



Art. 3.3 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder werden ehemalige Aktivmitglieder bezeichnet, welche den Segelsport nicht mehr aktiv ausüben. Sie haben Zutritt zum Sitz des YCAs, dürfen jedoch die Anlagen des Clubs nicht nutzen. Sie haben Stimmrecht und können für Clubämter gewählt werden.

Art. 3.4 Junioren

Als Junioren sind Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, zugelassen. Für Minderjährige ist die Bewilligung eines Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) nötig. Junioren können die Anlagen und die Services des Clubs nutzen. Mit Vollendung des 14. Lebensjahr haben sie Stimmrecht.

Art. 3.5 Familienmitglieder

Familienmitglieder sind Angehörige eines YCAs Mitglieds (Partner eines Aktiv- oder Passivmitglieds, Eltern der Juniormitglieder). Sie haben Zutritt zum Sitz des YCAs, dürfen jedoch die Anlagen nicht nutzen. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 3.6 Gönner

Gönner sind physische und juristische Personen, welche mit deren Beitrag die Aktivitäten des Clubs unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht für Clubämter wählbar, des Weiteren nutzen sie weder den Sitz noch die Anlagen des Clubs.

Art. 3.7 Gäste

Als Gäste können aktive Segler zugelassen werden, welche über eine gewisse Zeit lang im Kanton Tessin residieren. Sie müssen sich vorgängig beim Vorstand melden und zahlen die Gebühren gemäss dem Reglement.

Art. 4 AUFNAHME

Eintrittsgesuche müssen schriftlich mittels dem dafür bestimmten Formular dem Vorstand zugestellt werden. Der Antrag wird durch den Vorstand geprüft und dem Antragssteller bestätigt, wenn sie durch die nächste Generalversammlung angenommen wurde (einfache Mehrheit).

Die Ablehnung eines Antrags muss begründet sein. Der Vorstand verwaltet die Aufnahme und die Austritte von Gästen. Mit der Aufnahme in den Club anerkennt das Clubmitglied die Statuten und das Reglement.

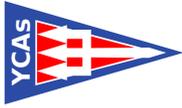
Art. 5 AUSTRITT UND ÜBERTRITT

Art. 5.1 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich bis Ende November des laufenden Jahres eingereicht werden und gilt ab dem darauffolgenden Kalenderjahr. Die austretenden Mitglieder müssen die Mitgliedspflichten bis zum Austritt beibehalten und die Mitgliederbeiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft begleichen. Ausgetretene Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Clubvermögen.

Art. 5.2 Übertritt von Junior zu Aktivmitglied

Junioren werden nach zurückgelegtem 18. Altersjahr automatisch zu Aktivmitgliedern, ohne die Eintrittsgebühr begleichen zu müssen. Junioren müssen dem Vorstand mitteilen, wenn sie 18 Jahre alt werden.



Art 5.3. Übertritt von Aktiv- zu Passivmitglied

Der Übertritt von Aktiv- zu Passivmitglied erfolgt mittels Anfrage beim Vorstand bis spätestens Ende November des laufenden Jahres, geltend ab dem nachfolgenden Kalenderjahr. Mit Beendigung ihrer aktiven Mitgliedschaft müssen die Passivmitglieder ihre Yachten, Transportwagen, etc. vom YCAS-Clubgelände entfernen.

Art. 6 AUSSCHLUSS AUS DEM YCAS

Der Vorstand kann ein Mitglied aus den folgenden Gründen aus dem Club ausschliessen:

- Im Falle von schlechtem Benehmen;
- Bei Zahlungsrückständen;
- Im Falle eines Ausschlusses bei Swiss Sailing.

Der Entscheid wird dem Betroffenen per eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann bis 30 Tage nach Erhalt des Entscheids Rekurs bei der Generalversammlung einlegen, ausgenommen er wurde durch den Ausschuss vorgeladen, um sich zu rechtfertigen und konnte dabei keine triftigen Gründe präsentieren.

Innerhalb des vom Vorstand definierten Termins muss das ausgeschlossene Mitglied seine Schlüssel zurückgeben und seine persönlichen Gegenstände aus dem Clubgelände entfernen.

Art. 7 ORGANE UND ORGANISATION

Die Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kommissionen
- Die Revisoren

Art. 8 GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8.1 Definition

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Es besteht aus den Clubmitgliedern, welche ihre Mitgliederbeiträge entrichtet haben. Jeder Wahlberechtigte kann sich in der Versammlung mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein Clubmitglied vertreten lassen. Der Vorstand ist darüber vor der Generalversammlung zu unterrichten.

Art. 8.2 Organisation

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Frühling, statt. Das Datum wird vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich angekündigt. Vorschläge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor Versammlungsdatum schriftlich und unter Angabe der Traktanden und einer kurzen Beschreibung der wichtigsten Punkte erfolgen.

Art. 8.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Im Übrigen gilt Art. 8.2.

Art. 8.4 Befugnisse

Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse:



- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung und des Jahresberichts des Präsidenten;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren, festlegen des Maximalbetrags für ausserordentliche Ausgaben des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Revisoren;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung der Mitgliedergebühren;
- Entscheid über Anträge vom Vorstand und von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Bestätigung von neuen, vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedern;
- Bestätigung von Statutenänderungen;
- Entscheid über Rekurse;
- Entscheid über die Auflösung des Vereins.

Art. 8.5 Gültigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ansonsten wird eine weitere Generalversammlung einberufen, welche ohne Einschränkungen der Anzahl Anwesender beschlussfähig ist.

Art. 9 STIMMRECHT

Art. 9.2 Stimmrecht

Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Passivmitglieder und Junioren über 14 Jahre haben Stimmrecht. Gönner, Familienmitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.

Art. 9.2 Stimmverfahren

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handerheben mit einem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Mittels Mehrheitsbeschluss kann eine Abstimmung auch geheim durchgeführt werden.

Art. 9.3 Änderungen der Vereinsgrundsätze

Für Änderungen der Statuten, der Aufnahmegebühr oder der Mitgliederbeiträge ist ein 2/3 Mehr der anwesenden Stimmen notwendig.

Art. 10 VORSTAND

Art. 10.1 Definition

Der Vorstand leitet den Club und vertritt ihn gegenüber Dritten. Er besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, darunter Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär.

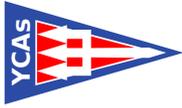
Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des YCAs sein.

Art. 10.2 Ernennung

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren ernannt.

Art. 10.3 Reglemente

Das Verfassen der Reglemente obliegt dem Vorstand und muss in der folgenden Generalversammlung bestätigt werden.



Art.10.4 Organisation

Innerhalb des Vorstands werden die für die Ausführung der Clubaktivitäten erforderlichen Aufgaben vergeben, zum Beispiel Verantwortlicher für das Sekretariat, Verantwortlicher für die technische Kommission, Verantwortlicher für Jugendaktivitäten, Verantwortlicher für Park und Anlagen.

Art. 10.5 Mitarbeiter

Der Vorstand kann Aufträge für die Durchführung von Vereinsaktivitäten an Externe vergeben.

Art. 10.6 Beschlussfassung

Falls nötig, wird im Vorstand mit dem einfachen Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 11 REVISOREN

Das Revisionsbüro besteht aus zwei Revisoren, welche alle zwei Jahre neu gewählt werden.

Art. 12 UNTERSCHRIFT UND HAFTUNG

Art. 12.1 Unterschrift

Der Präsident und der Vizepräsident führen Kollektivunterschrift zu zweien unter sich oder mit dem Kassier, bzw. mit einem Mitglied des Vorstandes. Wo es der ordentliche Geschäftsablauf erfordert, können der Präsident und der Kassier einzeln unterzeichnen.

Art. 12.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder sind lediglich für Ihre Beiträge und Gebühren haftbar.

Art. 13 KOMMISSIONEN

Der Vorstand und die Generalversammlung können Kommissionen für spezifische Themen ins Leben rufen, in beratender Funktion oder zur Unterstützung des Vorstands.

Für die Aktivitäten der Kommission bürgt der Vorstand, welcher die operative Aufsicht führt.

Die Kommissionen erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung über ihre Aktivitäten Bericht.

Art. 14 AUFLÖSUNG

Um die Auflösung des Clubs zu beschliessen, müssen bei der hierzu einberufenen Generalversammlung mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend sein. Ein 3/4 Mehr der anwesenden Stimmen ist für den Beschluss notwendig. Ist die Generalversammlung hierfür nicht beschlussfähig, weil die Mindestzahl der notwendigen Stimmen nicht anwesend ist, so entscheidet eine nächste Generalversammlung mit mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die letzte Generalversammlung entscheidet über die Auflösung des YCAs sowie die Verwendung eines allfälligen Vermögens, unter Berücksichtigung des laufenden Mietvertrags und der Abgaben an die Behörden (Räumung,



Wiederherstellungsarbeiten Grundstück, etc.) und anderweitigen Verpflichtungen des Clubs. Eventuelle Überschüsse gehen zugunsten von gleichen Zielen dienenden Clubs im Kanton Tessin und an die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft.

Art. 15 WERTE UND ETHIK

Der Yacht Club Ascona setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er setzt diese Werte um, indem er anderen mit Respekt begegnet und transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für ihre Organe und Mitglieder. Der Yacht Club Ascona anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet deren Grundsätze unter ihren Mitgliedern.

Doping verstösst gegen die Grundprinzipien des Sports sowie gegen die medizinische Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Der Yacht Club Ascona und seine Mitglieder unterliegen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (im Folgenden "Doping-Statut") und anderen Dokumenten, die darin festgelegt sind. Als Doping gilt jede Verletzung von Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Der Yacht Club Ascona unterliegt den Ethik-Statuten des Schweizer Sports. Die Ethik-Statuten gelten für den Yacht Club Ascona selbst, ihr Personal, die Mitglieder ihrer Organe, ihre Mitglieder, die Organisationen, die ihr untergeordnet sein können, sowie für die Organe, Mitglieder, das Personal, die Athleten, die Coaches, das Betreuungspersonal, die Ärzte und die Funktionäre derselben. Der Yacht Club Ascona sorgt dafür, dass ihre direkten und indirekten Mitglieder die Regeln ebenfalls verinnerlichen und sie ihren Mitgliedern, Mitarbeitern und Bevollmächtigten auferlegen.

Mutmaßliche Verstöße gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachstehend "Disziplinarkammer" genannt) ist für die Beurteilung und Bestrafung von festgestellten Verstößen gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensregeln an und verhängt die im Doping-Statut, im Reglement des gegebenenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder in den Ethik-Statuten vorgesehenen Sanktionen. Die Entscheidungen der Disziplinarkammer können innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte angefochten werden.

Art. 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16.1 Clubwimpel

Der Banner des YCAs ist dreieckig mit einem weissen Dreizack und den Buchstaben YCAs in Weiss auf rotem und blauem Hintergrund.

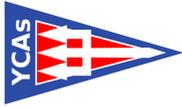
Art. 16.2 Navigation

Die Mitglieder des YCAs verpflichten sich, ihr Boot nach bestem Wissen und Können zu führen und die geltenden Vorschriften zu befolgen.

Art. 16.3 Statuten

Im Falle von Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Statuten des YCAs gilt der italienische Wortlaut.

Art. 16.4 Gerichtsstand



Yacht Club Ascona

Für jegliche Streitfälle ist der Gerichtsstand Locarno-Campagna zuständig.

Art. 16.5 Inkrafttreten

Die Generalversammlung vom 21.02.2014 hat die vorliegenden Statuten genehmigt, welche umgehend in Kraft treten und alle vorherigen Versionen ersetzt.

Im März 2023 wurde der Artikel 15 "Werte und Ethik" gemäss Richtlinien von Swiss Olympic hinzugefügt.